

nichtlichen Gesundheitslage besteht, indem... wenn es dem Angekl. tatsächlich gelungen sein sollte, aus eigenem Antrieb dem Alkoholkonsum über mehrere Monate hinweg entgegenzuwirken, spricht dies deutlich gegen eine Alkoholfreisetzung im Sinne von Abhängigkeit (vgl. BGH 10 StR 10/2). Jedoch stehen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die sich daraus ergebende Distanz und dem Umfang des Alkoholkonsums noch nicht aus, um die gegnerliche Annahme zu begründen. Im weiteren Verfahren wird sich zur Aufklärung der Zurechnung eines Nachverständnisses empfehlen.

b) Zwar kann auch bei bestehender Alkoholabhängigkeit die Strafmaßdämpfung verweigert werden, wenn der Täter vorwerfbar dem angebotenen Maßnahmen zur Bekämpfung seiner Sucht unterliege (OLG Köln NStZ 1982, 250 [- StV 1982, 260], LK StGB/Schubert 44 O., § 21 Rn. 58) oder sich der Täter an einer Situation begibt, in der sich das Risiko alkoholbedingter Straftaten vorhersehbar deutlich erhöht (BGHSt 49, 299 [- StV 2004, 591], NStZ 2008, 619). Bedenkt wird jedoch durch die vom 1G. getroffenen Feststellungen nicht andersherum.

(1) Zwar ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass dem Angekl. insbesondere durch die Ur. des AG Emmendingen v. 13.05.2014 die Notwendigkeit von Augen geführt worden war, zur Bekämpfung seiner Alkoholprobleme Maßnahmen zu ergreifen. Indes hatte er am Tatortpunkt und nach noch darüber hinaus, nämlich bei dem Sommer 2015, die offensichtlich nach vom AG Emmendingen anwesend für notwendig erachteten Behandlungsmaßnahmen nicht wahrgenommen. Die die Verurteilung der Strafmaßdämpfung stützende Begründung, es habe dem Angekl., an der Bewusstseinsgefahr, sich mit seiner Alkoholproblematik auseinanderzusetzen, entgegen demnach einer bestehenden tatsächlichen Gesundheitslage.

(2) Soweit ein nachhergehender Grund für die Verurteilung der Strafmaßdämpfung sich daraus ergeben könnte, dass sich der Angekl. an eine Situation begibt, in der er damit rechnen musste, sich alkoholbedingt am Strafrecht zu verletzen, findet sich dafür in dem getroffenen Feststellungen ebenfalls kein nachweisbarer Anhalt.

Für das weitere Verfahren wurde der Senat darauf hin, dass es im Hinblick auf § 46 Abs. 3 StGB nicht unbedenklich erachtete, wenn die nach den Feststellungen mindestens drei Kilometer betragende und vom 1G. als etwa acht bis zehn lang, aber nach nicht völlig unbedenklich bewertete Fahrstrecke dem Angekl. strafschärfend angerechnet wird [...]

Mitgeteilt von RA Günter Klöpperberg, Emmendingen.

Tagessatzhöhe bei ALG-II-Empfängern

StGB § 40

Eine Senkung des am Monatseinkommen orientierten Tagessatzes kommt bei einer hohen Tagessatzanzahl (hier: 90 Tagessätze deutlich übersteigend) ebenso in Betracht wie in Fällen, in denen die Einkünfte des Täters am Rande des Existenzminimums liegen; es bedarf dann einer Ermessensausübung dahingehend, ob die Tagessatzhöhe unter 1/30 des Monatseinkommens gesenkt wird.

OLG Naumburg, Beschl. v. 18.08.2017 – 2 Rv 96/17

StV 7 · 2018

Aus den Gründen: Das AG hat den Angekl. wegen fünf Straftaten [u.a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis] zur Gesamtgeldstrafe von 160 Ts. zu je 15 € verurteilt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Angekl., die wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. [...]

Die Feststellungen des AG zur Einkommenssituation des Angekl. sind sehr knapp, sie beschränken sich darauf, dass er ALG II erhält. Feststellungen dazu, ob er außer dem Regelsatz weitere Zuwendungen, etwa für Miete, erhält, fehlen.

Daher kann der Senat nur den Regelsatz von 409 € zugrunde legen. Das ergibt nach § 40 Abs. 2 S. 2 StGB zunächst im Ausgangspunkt eine Tagessatzhöhe von 13 €, das Gericht hat indes 15 € festgesetzt. Davon abgesehen beträgt die Höhe eines Tagessatzes nur »in der Regel« 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens. Eine Senkung des so ermittelten Tagessatzes kommt bei einer hohen Tagessatzanzahl, die wie hier 90 Ts. deutlich übersteigt, ebenso in Betracht wie in Fällen, in denen die Einkünfte des Täters am Rande des Existenzminimums liegen (Fischer, StGB, § 40 Rn. 34). Liegen solche Umstände vor, bedarf es einer Ermessensausübung dahingehend, ob die Tagessatzhöhe unter 1/30 des Monatseinkommens gesenkt wird. Aus dem Satz »Die Tagessatzhöhe ergibt sich aus den Einkommensverhältnissen des Angekl.« folgt, dass das Gericht keine dahingehenden Überlegungen angestellt hat.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Strafschärfung wegen »einschlägiger« Vorstrafen

StGB §§ 46

Zur strafschärfenden Berücksichtigung sog. »einschlägiger« Vorstrafen

OLG Köln, Beschl. v. 02.08.2017 – 1 Rv 117/17

Aus den Gründen: I. Das AG Lachenbach hat den am 1983 im gesamte alten Maß wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis und nach im Übrigen wegen zahlreicher Verkehrsverstößen – darunter im Jahre 1999 einer Tat der fahrlässigen Verkehrsverstöße im Verkehr – im Februar 2006 gegen einen Angekl. durch Ur. v. 09.08.2016 wegen »fahrlässigen Verkehrsverstößen im Straßenverkehr« zu drei unbedingten Freiheitsstrafen von 3 Mt. verurteilt. Nach den getroffenen Feststellungen bestand sich der Angekl. mit einem Maß Abstand auf dem Fahren, nachdem er zuvor im Richteramt bemerkt und über Alkohol so sich genommen hatte. Seine BSK betrug 1,98‰. Die gegen diese Verurteilung gerichtete Berufung hat der Angekl. in der Berufungsinstanz zurückgezogen und den Rechtsmittelverzicht schriftlich. Das AG hat die Berufung für unzuständig nach sei. eigene Feststellungen zum Tätigwerden gemessen und auf die Ur. Grundlage die Berufung verworfen.

Die Revision des Angekl. rügt (nicht eingehend) die Verletzung formeller und materieller Rechts.

II. Das Rechtsmittel hat materiell (unzulässige) Leistung, da es gem. §§ 353, 354 Abs. 2 StPO nur Aufhebung der angefochtenen Ur. im Strafmaßspruch und zur Zurückverweisung der Sache anwesend an eine andere Inst. des 1G. führt [...]

2. Indessen hält die Strafverurteilung im angefochtenen Ur. nach unter Berücksichtigung des anwesend eingereichten rechtsmittelrechtlichen Beurteilungsmaterials (KK StPO/Ges. v. 7. April 2013, § 337 Rn. 32 m. zahlr. N.) materiell rechtmäßig. Nachprüfung nicht stand. Das Landgericht hält